

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINER GENETISCHEN ANALYSE

ACHTUNG:

Das Ergebnis der Analyse ist ausschließlich an das anfordernde Labor bzw. das anfordernde Pathologieinstitut zu senden.

Ich, geb., bestätige,
dass ich durch Herrn/Frau Dr. gemäß §69 GTG
über Wesen, Tragweite, Aussagekraft und mögliche Fehlerquellen der geplanten genetischen
Analyse sowie über das Eingriffsrisiko aufgeklärt worden bin.

Ich bin damit einverstanden, dass an einer von

- mir
- meiner/m Tochter/Sohn
- der/dem von mir Beschwalteten

entnommenen Probe eine genetische Untersuchung durchgeführt wird. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

PATIENTENETIKETT

Der Grund für die genetische Analyse ist (gemäß §65 GTG):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Typ 2: Feststellung einer bestehenden Erkrankung, welche auf einer Keimbahnmutation beruht.
- Typ 3/4

Typ 3: Feststellung einer Prädisposition für eine Krankheit,, für welche nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Prophylaxe oder Therapie möglich sind.

Typ 4: Feststellung einer Prädisposition für eine Krankheit,, für welche nach dem Stand von Wissenschaft und Technik keine Prophylaxe oder Therapie möglich sind.

Hinweis: Typ 4-Untersuchungen werden ausschließlich vom Institut für Medizinische Genetik, Univ.-Doz. Dr. Duba, am Kepler Universitätsklinikum, Med Campus IV. durchgeführt.

Genetische Analyse:

Klinische Angaben:

Ich wurde ausführlich über die Bedeutung der genetischen Analyse informiert.

Ich bin mit der (automationsgestützten) Dokumentation der Ergebnisse in Arztbriefen und Krankengeschichten

einverstanden. nicht einverstanden.

Falls sich zukünftig neue Möglichkeiten zur Abklärung der Krankheit ergeben sollten, bin ich mit der Durchführung solcher Analysen einverstanden.

Ja Nein

Ich erteile die Erlaubnis, dass die entnommenen Proben bzw. überschüssiges Probenmaterial in anonymisierter Form auch für wissenschaftliche Untersuchungen, die zur Abklärung der Krankheitsentstehung und/oder der Weiterentwicklung der diagnostischen bzw. therapeutischen Möglichkeiten dienen, bzw. für Qualitätskontrollzwecke verwendet werden dürfen.

Ja Nein

Ort, Datum:

.....
Unterschrift des/der Patienten/in bzw.
Erziehungsberechtigten/Sachwalters

.....
Unterschrift des/der aufklärenden
Arztes/Ärztin

Das neue Gentechnikgesetz (GTG) schreibt im § 69 vor, dass Genanalysen nur nach Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung der zu untersuchenden Person (Erziehungsberechtigter bei unmündigen Personen, Sachwalter bei Personen, bei denen ein Sachwalter bestellt ist) und nach Aufklärung über Wesen, Tragweite und Aussagekraft der Genetischen Analyse durch einen Arzt (bei Untersuchungen lt. § 65, Abs. 1, durch einen in Humangenetik ausgebildeten Arzt oder Facharzt für das entsprechende Indikationsgebiet) durchgeführt werden darf.

§71a GTG: Ergebnisse aus genetischen Analysen des Typ 1 dürfen in jedem Fall, genetische Analysen des Typs 2 und 3 nur sofern der Patient nicht schriftlich widersprochen hat, in Arztbriefen und Krankengeschichten dokumentiert werden. Auf die Möglichkeit des Widerspruches ist in der Beratung gemäß §69 Abs.3 hinzuweisen.

§67 GTG: Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Analysen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten.

Die Beschreibung der Genetischen Analysen am Menschen Typ 1-4 (§65) wurde gekürzt in das Formular übernommen.